

ist Das Vorliegen einer noch so hohen Wahrscheinlichkeit oder das „Für wahr halten“, etwa eines Ermittlungsergebnisses, sind Ausdruck noch unvollkommenen Wissens über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt der Strafsache. Deswegen geben sie Anlaß zur Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens. Keinesfalls aber ist die Wahrscheinlichkeit qualitativ der Wahrheit gleichzusetzen. Die Wahrheit sowohl der Erkenntnis einzelner Tatsachen als auch der Erkenntnis des gesamten strafrechtlich relevanten Sachverhalts der Strafsache muß unwiderlegbar nachgewiesen sein, ehe diese Einzeltatsachen oder der Sachverhalt festgestellt werden darf. Zur Feststellung der Wahrheit gehört im Ermittlungsverfahren u. a. auch die Klärung vorhandener Widersprüche (z. B. zwischen einzelnen Beweisinformationen). Auch deshalb müssen die Beweisinformationen, aus denen Schlußfolgerungen für die Begründung des Verdachts einer Straftatbegehung gegen eine Person gezogen werden, genau geprüft, untereinander verglichen, in ihrem Zusammenhang betrachtet sowie sorgfältig gewürdigt werden.

Zeitlich noch bevor das Untersuchungsorgan alle notwendigen Ermittlungshandlungen zur allseitigen Aufklärung des strafatverdächtigen Sachverhalts durchgeführt hat, können schon bestimmte prozessuale Entscheidungen notwendig werden (z.B. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen andere Beteiligte oder Verdächtige, Durchsuchung, vorläufige Festnahme oder Verhaftung usw.). Als Voraussetzung tatsächlicher Art reichen für diese Entscheidungen bereits auf Teilerkenntnissen des strafatverdächtigen Sachverhalts beruhende wahre Feststellungen der Kriminalpolizei aus, wenn sie die für die betreffende Verdachtsart erforderlichen Schlußfolgerungen zulassen.

### **Zweifelsfreier Nachweis der Schuld ist Voraussetzung für die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit**

Das Grundrecht auf Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit in bezug auf das strafprozessuale Beweisverfahren konkretisierend, macht Artikel 99 Abs. 2 der Verfassung die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht allein von der Begehung der Tat innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches eines auf die Tat anwendbaren Strafgesetzes und von dem schuldhaften Handeln des Täters abhängig, sondern darüber hinaus davon, daß die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist.

Das Verbot, strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Bürgers losgelöst vom zweifelsfreien Nachweis der Schuld zu begründen, ist Ausdruck der objektiven Rechtslage des Beschuldigten bzw. Angeklagten im gesamten strafprozessualen Beweisverfahren. Verdächtigungen allein reichen keinesfalls aus, um einen Bürger als schuldig zu behandeln. Auch nach Einleitung eines Strafverfahrens muß mit dem Beschuldigten bzw. Angeklagten wie mit einem Verfahrensbeteiligten umgegangen werden, dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit noch nicht endgültig feststeht. Erst wenn die Prüfung des der Beschuldigung bzw. Anklage zugrunde liegenden strafatverdächtigen Sachverhalts in einem in gesetzlicher Ordnung durchgeführten Verfahren vor einem Gericht den unwiderlegbaren Nachweis des Gegenteils erbracht hat und das Urteil rechtskräftig geworden ist, darf er als Schuldiger behandelt werden.